

Grundsätze der Stadt Karlsruhe über die Gewährung von Zuschüssen zum Bau und Umbau von Kindertageseinrichtungen und Kinderkrippen

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Kindertageseinrichtungen und Kinderkrippen

Die Stadt Karlsruhe gewährt Zuschüsse zum Bau, Umbau, zur Erweiterung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Kinderkrippen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KitaG) des Landes Baden-Württemberg.

(Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit werden in der Folge Kinderkrippen unter Kindertageseinrichtungen subsumiert)

1.2 Zuschussfähige Träger

Zuschüsse erhalten nur Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 – Achstes Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) und Betriebe, die einen Betriebskindergarten einrichten wollen.

Träger der freien Jugendhilfe müssen entweder nach § 75 Abs. 3 SGB VIII oder § 8 Abs. 2 Landesjugendhilfegesetz (LJHG) als anerkannt gelten oder nach § 75 Abs. 1 und 2 SGB VIII in Verbindung mit § 8 LJHG von der zuständigen Behörde anerkannt sein.

1.3 Zuschussfähige Maßnahmen

Zuschüsse werden im Rahmen der vom Gemeinderat bereitgestellten Mittel gewährt, soweit die Maßnahmen in der städtischen Bedarfsplanung i.S. v. §3 KiTaG anerkannt sind.

Bezuschusst werden

1.3.1 Baumaßnahmen, die der Schaffung neuer Plätze in Kindertageseinrichtungen dienen (Neu- und Erweiterungsbauten).

1.3.2 Ersatzbauten für aus bautechnischen oder betrieblichen Gründen nicht mehr nutzbare Einrichtungen oder Teile solcher Einrichtungen.

1.3.3 Umbauten, die einer grundlegenden Sanierung einer Kindertageseinrichtung dienen, wenn dadurch schwerwiegende Mängel in bau-, gesundheits- oder feuerpolizeilicher oder pädagogischer Hinsicht, die die Weiterführung der Kindertageseinrichtung gefährden, beseitigt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Gebäude durch die Umbauarbeiten in einen den Mindestbedingungen der Richtlinien über die räumliche Ausstattung, die personelle Besetzung und den Betrieb der Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechenden Zustand versetzt wird. Zuschussfähig sind nur Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten, nicht aber die Schönheitsreparaturen im Sinne des § 28 Abs. 4 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV).

- 1.3.4 der Erwerb von Gebäuden einschließlich damit zusammenhängender erforderlicher Erweiterungs- oder Umbauten, die Maßnahmen nach 1.3.1 bis 1.3.3 gleichstehen (vergl. 2.2.3).
- 1.3.5 Maßnahmen, die der vorübergehenden Unterbringung von Kindern bis zur Fertigstellung einer geplanten Kindertageseinrichtung dienen.

2 Zuschuss

- 2.1 Zuschussfähig sind die gesamten Kosten für die Errichtung des Bauwerks nach DIN 276 einschließlich Außenanlagen, Mobiliar und Baunebenkosten - mit Ausnahme der Kosten für
- Grunderwerb
 - Erschließung
 - Verwaltungstätigkeiten des Bauherrn.
- 2.2 Nicht zuschussfähig sind die Kosten für
- 2.2.1 Behelfsbauten, soweit nicht ein Ausnahmefall nach Rd.Nr. 1.3.5 vorliegt,
- 2.2.2 Wohnungen sowie Räume, die nicht überwiegend für Zwecke der Kindertageseinrichtung benötigt werden,
- 2.2.3 den Wert des Grund und Bodens beim Erwerb eines Gebäudes (vergl. 1.3.4),
- 2.3 Kindertageseinrichtungen in Fertigbauweise, die banküblich beleihungsfähig sind, gelten nicht als Behelfsbauten.
- 2.4 Bei Kindertageseinrichtungen, die durch die Träger angemietet werden, kann die Erstausrüstung mit Mobiliar bezuschusst werden ohne Anrechnung auf einen gleichzeitig gewährten Mietkostenzuschuss.

3 Höhe des Zuschusses

- 3.1 Der Zuschuss beträgt 70 v. H. der zuschussfähigen Kosten.
- 3.2 Zugrunde gelegt werden in der Regel die nach Rd.Nr. 2 anzuerkennenden tatsächlichen Kosten
- je Platz in einer Krippengruppe bis zu 35.800 €
 - je Platz in einer altersgemischten Gruppe bis zu 23.900 €
 - je Platz in einer Kindergartengruppe bis zu 17.900 €
 - für den Mehrzweckraum bis zu 61.400 €.
- 3.3 Bei Sanierungsarbeiten wird in der Regel ein Zuschuss nur gewährt, wenn die nach Ziffer 2 anrechnungsfähigen Kosten mindestens 3.500 € je Gruppe betragen. Als zuschussfähig werden anerkannt:
- je Platz in einer Krippengruppe bis zu 21.000 €
 - je Platz in einer altersgemischten Gruppe bis zu 15.250 €
 - je Platz in einer Kindergartengruppe bis zu 10.500 €

- 3.4 Bei einer Krippengruppe wird i.d.R. von 10 Plätzen pro Gruppe ausgegangen, bei einer altersgemischten Gruppe von 15 Plätzen pro Gruppe und bei einer Kindergartengruppe von 20 Plätzen pro Gruppe.
- 3.5 Als Referenzrahmen für die herzustellenden Flächen dient das städtische Standardraumprogramm.
- 3.6 Für die Erstausrüstung mit Mobiliar nach 2.4 können bezuschusst werden:
- Eingruppige Einrichtungen bis zu 35.100€
 - Zweigruppige Einrichtungen bis zu 47.520 €
 - Dreigruppige Einrichtungen bis zu 59.400 €
 - Viergruppige Einrichtungen bis zu 70.200 €
 - Fünfguppige Einrichtungen bis 89.100 €
 - Sechsgruppige Einrichtungen bis 100.980 €

4 Anrechnung von Investitionskostenzuschüssen des Bundes/Landes auf die städtischen Baukostenzuschüsse

Die Träger und sonstigen Antragsberechtigten haben zwingend sämtliche Bundes- bzw. Landeszuschüsse für die Kinderbetreuung zu beantragen, insbesondere die Zuschüsse gemäß der Verwaltungsvorschrift „VwV Investitionen Kleinkindbetreuung“ des Landes Baden – Württemberg für den Neubau, Umbau und die Umwandlung von Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren. Die Antragstellung ist Fördervoraussetzung für die Gewährung des städtischen Baukostenzuschusses.

Die Investitionskostenzuschüsse des Bundes/Landes werden auf die städtischen Baukostenzuschüsse zu 50 v.H. angerechnet. Die Höchstförderung aus öffentlichen Mitteln beträgt 90 v.H. der anrechnungsfähigen Gesamtkosten. Der darüber hinausgehende Betrag wird am städtischen Baukostenzuschuss abgesetzt. Dies gilt auch, wenn durch zusätzliche private Mittel (Erwerb von Belegrechten) die Gesamtförderung mehr als 100 v.H. der anerkannten Kosten beträgt.

5 Antrag

- 5.1 Der Zuschussantrag soll bis zum 31. Mai des dem Beginn der Baumaßnahme vorausgehenden Jahres in doppelter Fertigung bei der Sozial- und Jugendbehörde eingereicht werden.
- 5.2 Dem Antrag sind ebenfalls zweifach anzuschließen:
- 5.2.1 Eine Erklärung des Landesjugendamtes, dass die Baumaßnahme den Richtlinien über die räumliche Ausstattung, die personelle Besetzung und den Betrieb der Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung entspricht.
- 5.2.2 Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 mit Lageplan und Baubeschreibung
- 5.2.3 Finanzierungsplan

5.2.4 Kostenberechnung nach DIN276

5.2.5 Eine Kopie der Beantragung von Zuschüssen aus dem Investitionsprogramm des Bundes (siehe Rd.4)

6 Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse

Die Zuschüsse werden entsprechend dem Baufortschritt und im Rahmen der durch den Gemeinderat bereitgestellten Haushaltsmittel durch die Sozial- und Jugendbehörde bewilligt und gezahlt.

Die Nachfinanzierung von Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist unzulässig.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, Baukostenzuschüsse unter Berücksichtigung einer jährlichen Abschreibung in Höhe von 4 % zurückzuzahlen, wenn das geförderte Vorhaben nicht mehr als Kindertagesstätte genutzt wird, veräußert wird oder im Einzelfall festgelegte Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden. Zur dinglichen Sicherung dieses Rückzahlungsanspruches ist ab einem Förderbetrag von 300.000€ eine Grundschuld zugunsten der Stadt zu bestellen.

Im Einzelfall kann eine abweichende Regelung getroffen werden. Die Träger sind verpflichtet, Änderungen der Zweckbestimmung geförderter Einrichtungen unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

7 Verwendungsnachweis

Nach Beendigung der Baumaßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass plan- und antragsgerecht gebaut worden ist.

8 Inkrafttreten

Diese Grundsätze gelten für alle Vorhaben, für die nach dem 01.01.2008 ein Zuschuss beantragt wurde.